

Vorlage Nr. A.10/243/2011 - 4 Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“

Gegenüberstellung

Stand neu

**§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus

- ⇒ dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 6)
- ⇒ 40 ehrenamtlichen Mitgliedern und
- ⇒ 4 berufsmäßigen Mitgliedern (§ 9).

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse
- 1.1 den Hauptausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.2 den Planungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.3 den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.4 den Umweltausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

Stand alt

**§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus

- ⇒ dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 6)
- ⇒ 40 ehrenamtlichen Mitgliedern und
- ⇒ 3 berufsmäßigen Mitgliedern (§ 9).

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse
- 1.1 den Hauptausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.2 den Planungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.3 den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.4 den Umweltausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- 1.5 den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 1.6 den Kulturausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 1.7 den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden,
- 1.8 den Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 1.9 den Jugendhilfeausschuss entsprechend der Satzung vom 11.03.1996.
- 1.10 den Ausschuss für Soziales und Senioren, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister oder eine/einer der vom Stadtrat aus seiner Mitte berufenen weiteren Stellvertreter/innen nach den Regelungen der Geschäftsordnung.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

- 1.5 den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 1.6 den Kulturausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 1.7 den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden,
- 1.8 den Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- 1.9 den Jugendhilfeausschuss entsprechend der Satzung vom 11.03.1996.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister oder eine/einer der vom Stadtrat aus seiner Mitte berufenen weiteren Stellvertreter/innen nach den Regelungen der Geschäftsordnung.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 9
Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens 6 Jahren:

- Interne Dienste und Schulen (Verwaltungsreferent /Verwaltungsreferentin)
- Recht, Soziales und Umwelt (Stadtrechtsrat / Stadtrechtsrätin)
- Finanzen und Wirtschaft (Stadtkämmerer / Stadtkämmerin)
- Stadtplanung und Bauwesen (Stadtbaurat / Stadtbaurätin)

§ 9
Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens 6 Jahren:

- Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen (Stadtrechtsrat)
- Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten (Stadtkämmerer)
- Stadtplanung und Bauwesen (Stadtbaurat)